

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) „E-Bike Assistance-Versicherung“ zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Suisse Alpine Service AG, Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG und Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG (Swiss DLC)

Versicherungsnehmer: Suisse Alpine Service AG, 6370 Stans
Leistungserbringer: Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG,
Industriest. 12, 8305 Dietlikon
Versicherer: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG,
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen

A) Allgemeine Bedingungen

1 Der Versicherungsnehmer ist damit einverstanden, dass die Swiss DLC seine Ansprüche in eigenem Namen geltend macht, Helvetia Versicherungsleistungen ausschliesslich an die Swiss DLC zahlt und damit von allen Leistungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten befreit ist. Die Swiss DLC tritt gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten in die Schuldnerstellung der Helvetia ein und begleicht diese Schuld in Form der versicherten Leistungen. Es besteht somit kein direktes Forderungsrecht des Versicherungsnehmers und des Versicherten gegenüber Helvetia. Alle Mitteilungen und Ansprüche des Versicherungsnehmers und des Versicherten zu diesem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich an die Swiss DLC zu richten.

2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind alle versicherten Velos und E-Bikes, die unter hiesigem Kollektivversicherungsvertrag ordnungsgemäss zur Versicherung angemeldet sind.

3 Welche Personen sind versichert?

Versichert ist der Lenker des vom Schadenfall betroffenen E-Bikes. Nicht versichert sind Personen, welche zum Lenken des E-Bikes nicht berechtigt sind.

4 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, sowie in deren grenznahen Gebiet (innert 20 km ab der jeweiligen Landesgrenze) eintreten.

5 Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung gilt ab dem in der Police eingetragenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz endet mit dem in der Police eingetragenen Versicherungsende.

6 Was gilt im Schadenfall?

Für Hilfeleistungen oder bei Fragen im Schadenfall ist unverzüglich die „E-Bike-Assistance-Versicherungs-Hotline“ zu benachrichtigen:

Telefon +41 (0) 44 563 61 40

Schriftliche Mitteilungen sind an Swiss DLC, Industriest. 12, 8305 Dietlikon zu richten.

7 Keine Leistungsberechtigung

Auf Leistungen, welche nicht durch Swiss DLC organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden, besteht kein Anspruch.

8 Was passiert bei der Verletzung von Obliegenheiten?

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

9 Was gilt bei Ansprüchen gegenüber Dritten?

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen, welcher denjenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigt und gemäss den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert ist.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person für Streitigkeiten aus dem Kollektivversicherungsvertrag wahlweise zur Verfügung:

- der Sitz des Versicherers
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

Der Kollektivversicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

11 Datenbearbeitung

Helvetia sowie die Swiss DLC bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen und/oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Helvetia sowie die Swiss DLC können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

B) Versicherungsschutz

1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn die Weiterfahrt mit dem versicherten Velo oder E-Bike infolge einer **Panne**, eines **Kaskoereignisses** oder eines **leeren Akkus** beim **E-Bike** nicht mehr möglich ist. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Als **Panne** gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Velos oder E-Bikes, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen (gemäss Abschnitt B, Ziffer 2.1.5), Reifenschäden, Akku-Versagen.

Als **Kaskoereignis** gilt die Unbenutzbarkeit des versicherten E-Bikes infolge von Kollision, Sturz, Feuer-, Elementar-, Glasschäden, sowie Vandalismus, Diebstahl und Raub oder infolge des Versuches dazu.

2 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die eintreten im Zusammenhang mit:

- kriegerischen Ereignissen und Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Schäden mit keinem der vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen;
- der Teilnahme an Rennen jeglicher Art;
- der Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu;
- Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.

3 Welche Leistungen werden erbracht?

3.1 Für alle erbrachten Leistungen gilt:

- Zwingend **notwendige Voraussetzung** für die Erbringung von Leistungen gemäss Ziffer 3 ist, dass sich das Velo oder E-Bike auf einer für das Pannenhilfsfahrzeug zugänglichen Strasse befindet.

- Im Schadenfall ist zwingend nach folgendem Schema vorzugehen:

- 1) Solange eine "vor Ort Reparatur" möglich ist, wird stets eine "vor Ort Reparatur" geleistet.
- 2) Ist eine Reparatur innert 3 Stunden mit vernünftigem zeitlichen Aufwand zu bewerkstelligen, so beschränkt sich die Assistance-Leistung auf den Transport zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt.
- 3) Ist eine Reparatur innert 3 Stunden mit vernünftigem zeitlichen Aufwand nicht zu bewerkstelligen bzw. lassen die Öffnungszeiten der nächstgelegenen Reparaturwerkstatt ein solche nicht zu, so kann die vom Schadenfall betroffene Person selbst entscheiden zwischen:

- i) Transport zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt
- ii) Transport zur angestammten Reparaturwerkstatt

Wenn weder die nächstgelegene Reparaturwerkstatt noch die angestammte Reparaturwerkstatt geöffnet haben, so beinhaltet die Assistance-Leistung den Transport zum aktuellen rechtlich gültigen Wohnsitz der versicherten Person.

In jedem Fall gilt, dass auf individuelle Kundenwünsche bezüglich der Assistance-Leistungen nur dann eingegangen werden darf, sofern diese Wünsche die kostengünstigere Variante zur entsprechenden Leistung gemäss Schema (Punkte 1-3) darstellen.

- Die Höchstentschädigungsgrenze pro gedeckten Schadenfall beläuft sich insgesamt auf maximal CHF 500.–.

3.2 Pannen-/Unfallhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

3.3 Abschleppkosten/Unfallbergung

Panne/Unfall:

Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt in der Schweiz. Reparatur- und Materialkosten sind nicht versichert.

Generell kommen in einem Pannenfall die folgenden Optionen gemäss Grafik zur Anwendung:

Unfallbergung:

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Velos oder E-Bikes.

3.4 Unterbringung

Muss das Velo oder E-Bike bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100.– (Sublimite innerhalb der HEG von CHF 500.–) übernommen.

3.5 Schlüsselpanne

Eine Schlüsselpanne liegt vor:

- a) wenn sich das angebrachte Schloss nicht mehr ordnungsgemäss öffnen lässt
 - b) wenn der Schlüssel, das E-Bike- oder Akkuschloss beschädigt ist
- Bei Schlüsselpannen gemäss Buchstaben a) & b) werden bei Bedarf die in Abschnitt B, Ziffer 3 genannten Leistungen erbracht.

4 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

4.1 Selbstbehalt Generell

Der Selbstbehalt für die Assistance-Versicherung beträgt generell CHF 0 (für Pannen und Kaskoschäden).

4.2 Selbstbehalt bei leerem Akku beim E-Bike

Der Selbstbehalt infolge eines **leeren Akkus** beim **E-Bike** beträgt CHF 100 je Ereignis.